

Unterstützungsleistungen Winterhilfe Schweiz

Handbuch für die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen

Überarbeitung 2021

2017 wurde das Handbuch zum ersten Mal erstellt, gleichzeitig erfolgte die Überarbeitung aller Merkblätter und, im Anschluss, der verschiedenen Gesuchformulare. Die vorliegende Version des Handbuches wurde umfangreich überarbeitet und um neue Inhalte ergänzt. Die wichtigsten Ergänzungen betreffen folgende Themen:

- Die Bedeutung der übergeordneten Grundlagen für die Beurteilung der finanziellen Situation der Gesuchstellenden inkl. Beispiele (Seite 6)
- Hintergrund und Begründung Leistungskatalog Winterhilfe Schweiz (Seite 8)
- Beschreibung des Zusatz-Angebotes Stiftung «Monique Dornonville de la Cour» (Seite 22)
- Umgang mit Gesuchen von Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe oder behördlichen Massnahmen (Seite 23)
- Umgang mit Gesuchen von Personen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen wollen (Seite 28)
- Integration Mindmap «Subsidiarität» (Seite 24) und Merkblatt Datenschutz (Seite 30)

Version 3.1 / 24. August 2021 (inkl. Gutscheine)

Version 3 / 17. Februar 2021 / Zentralvorstand

Version 2.1 / Januar 2019 / Änderungen Kleiderhilfe

Version 2 / Juni 2017 / Zentralvorstand

Version 1 / April 2017 / Magglingen

Inhalt

1. Einleitung	3
1.1. Die Winterhilfe	3
1.2. Die Kantonalorganisationen als Ansprechpartner*in in der Region	3
1.3. Grundlagen	4
1.3.1. Statuten	4
1.3.2. Leitbild	4
1.3.3. Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit	5
1.3.4. Grundsätze der Unterstützungstätigkeit	5
1.3.5. Bedeutung der übergeordneten Grundlagen für die Beurteilung der finanziellen Situation der Gesuchstellenden	6
2. Ausrichtungs-Grundlagen	8
2.1. Hintergrund und Begründung des Leistungskataloges	8
2.2. Leistungskatalog Winterhilfe Schweiz	9
2.3. Leistungsbeziehende	10
2.3.1. Aufenthalt	10
2.4. Umsetzung und Kompetenzen	10
3. Unterstützungsleistungen Winterhilfe Schweiz	11
3.1. Administrative Hilfsmittel	11
3.2. Angebote Winterhilfe Schweiz	13
3.2.1. Bettenhilfe	13
3.2.2. Kleiderhilfe (Kleider-Pakete oder Direktbezug Kleiderzentrale Emmen)	14
3.2.3. Schulausrüstungen für alle	15
3.2.4. Empowerment Kinder und Jugendliche	17
3.2.5. Unterstützung Gesundheitskosten	19
3.2.6. Ergänzungsfinanzierungen	20
3.2.7. Gutscheine Coop und Aldi	21
3.3. Zusatz-Angebote (Partnerschaften)	22
3.3.1. Reka Stiftung Ferienhilfe	22
3.3.2. Stiftung «Monique Dornonville de la Cour»	23
4. Beurteilung der Unterstützungsgesuche	24
4.1. Vorgehen	24
4.1.1. Wirtschaftliche Sozialhilfe und behördliche Massnahmen	24
4.1.2. Überprüfung Subsidiarität	25
4.2. Einzureichende Unterlagen	26
4.2.1. Für jedes Gesuch benötigte Unterlagen	26
4.2.2. Einnahmen aus Erwerbsarbeit	26
4.2.3. Einnahmen aus der Arbeitslosenkasse	26
4.2.4. Einnahmen aus Kranken- / Unfalltaggeldversicherungen	26
4.2.5. Einnahmen aus AHV, Renten (IV, SUVA, private Vorsorge, etc.) und Ergänzungsleistungen	27
4.2.6. Einnahmen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (inkl. Teilunterstützung)	27
4.2.7. Andere Einnahmen	27
4.3. Einschränkungen	27
4.4. Orientierung an den SKOS-Richtlinien	28
4.5. Umgang mit Gesuchen von Personen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen wollen	29
4.5.1. Hohe Eintritts-Schwelle / Dauer des Notstandes	29
4.5.2. Einfluss auf die Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungs-Bewilligung	30
5. Umgang mit Personendaten	31
5.1. Datenschutz	31
5.2. Akten- und Aufbewahrungspflicht	32
5.3. Datenerhebung	33

1. Einleitung

1.1. Die Winterhilfe

Ziel der Winterhilfe (WH) ist es, die Auswirkungen von Armut in der Schweiz zu lindern durch die Entlastung von knappen Haushaltbudgets und die Behebung von dringlichen Notlagen.¹ Die Winterhilfe unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in der Schweiz wohnhafte Menschen², die sich aus sozialen, gesundheitlichen oder anderen Gründen in einer Notlage befinden.

Die Winterhilfe versteht sich in erster Linie als Netz vor der staatlichen Sozialhilfe und greift da ein, wo öffentliche und institutionelle Leistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen.³ Die punktuellen Unterstützungen werden in der Regel einmalig pro Jahr geleistet. Einzelne Angebote (u.a. «Empowerment Kinder und Jugendliche») können über mehrere Jahre erbracht werden.

Bei der Leistungserbringung durch die Winterhilfe steht die Art und das Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der Gesuchstellenden in ihrem sozialen Umfeld.

Subsidiarität⁴

Alle Angebote der Winterhilfe sind grundsätzlich subsidiär. Dabei verstehen wir die Winterhilfe als letztes Unterstützungs-Glied der Kette. Allfällige vorgelagerte Unterstützungen wie die durch die eigene Familie, von Sozialversicherungen (AHV, EL, IV, usw.), von der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen (Versicherungen wie KVG, UVG, usw.) müssen geprüft und abgeklärt werden. Weiter soll berücksichtigt werden, ob Angebote anderer Hilfswerke sinnvollere Unterstützungen für die Gesuchstellenden sein könnten. Es gibt Institutionen, die auf der Basis von Leistungsvereinbarungen im Auftrag von staatlichen Stellen Leistungen erbringen müssen, z.B. die Pro Senectute oder die Pro Infirmis.

Die Winterhilfe finanziert ihre Unterstützungsleistungen mit Spendengeldern. Auf die Leistungen der Winterhilfe besteht kein rechtlicher Anspruch. Bei Personen mit staatlicher Unterstützung dürfen die Leistungen der Winterhilfe nicht als Zuwendungen Dritter in Abzug gebracht werden.⁵

1.2. Die Kantonalorganisationen als Ansprechpartner*in in der Region

Der Zugang zu den Unterstützungsleistungen der Winterhilfe Schweiz (WH CH) ist ausschliesslich über die Winterhilfe-Organisationen in den Kantonen möglich. Die Kontaktdaten und Formulare sind im Internet (www.winterhilfe.ch) verfügbar.

¹ Die Zielsetzung ist im ersten Abschnitt der Richtlinien für die Unterstützungstätigkeit definiert: «Zweck der Winterhilfe ist die Lindern der Auswirkungen von Armut in der Schweiz, die Entlastung von knappen Haushaltbudgets und die Behebung von dringlichen Notlagen. Mit punktuellen Unterstützungsleistungen soll im Sinne von Hilfe zur Selbsthilfe die Situation von Hilfesuchenden verbessert und nach Möglichkeit das Entstehen von erneuten Notlagen verhindert werden.» Vergleiche dazu Kapitel 1.3.3 / Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit.

² Dazu zählen bspw. auch Obdachlose, wobei bei einer Unterstützung durch die Winterhilfe die Zuständigkeit (Wohnsitz) geklärt werden soll.

³ Es gibt auch Menschen, die keinen Unterstützungsantrag an die Behörde stellen wollen. Vergleiche dazu Kapitel 4.5 / Umgang mit Gesuchen von Personen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen wollen.

⁴ Vergleiche dazu Kapitel 4.1.2 / Überprüfung Subsidiarität

⁵ Eine «zweckgebundene Zuwendung» darf im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht in Abzug gebracht werden, weshalb der Zweck der Spende mit der Zahlung genau beschrieben werden muss. Jedoch kann die Durchsetzung resp. Überprüfung dieses Grundsatzes nicht in jedem Fall gewährleistet werden (z. B. wenn staatliche Leistungen erst nach der Leistungserbringung durch die Winterhilfe zum Zuge kommen oder die Zusammenarbeit mit anderen Stellen erschwert ist). Die staatlichen Institutionen sollen jedoch mindestens über diesen Umstand informiert werden. Im Zweifelsfall soll das Wohl der Klientel höher gewichtet werden und allfällige Leistungen durch die Winterhilfe erbracht werden können. Dies trifft insbesondere für Überbrückungsleistungen zu, die vor dem Zeitpunkt einer allfälligen staatlichen Hilfe erbracht werden müssen.

Die kantonalen Winterhilfen (KO) sind juristisch eigenständige Organisationen und entsprechend den lokalen Gegebenheiten aufgestellt. Sie zeichnen sich durch verschiedene Ausrichtungen und Schwerpunkte aus. Die finanziellen und personellen Möglichkeiten sind unterschiedlich. Deshalb sind nicht alle Unterstützungsleistungen der Winterhilfe Schweiz in jedem Kanton verfügbar. Dies heisst auch, dass die KO von Kanton zu Kanton unterschiedliche Angebote und Dienstleistungen erbringen.

1.3. Grundlagen

Übergeordnete Bestimmungen wie Statuten, Leitbild, etc. bilden den Rahmen für die Ausrichtung der Unterstützungsleistungen der Winterhilfe Schweiz. In diesem Kapitel folgt ein Auszug der für die Leistungserbringung wichtigsten Passagen. Die Auswahl der Auszüge dient nicht einer Gewichtung der einzelnen Dokumente oder Passagen, sondern soll einen ersten Überblick über die in diesen Dokumenten abgebildeten Grundhaltungen verschaffen.

1.3.1. Statuten

- Die WH ist konfessionell⁶ und parteipolitisch neutral.
- (...) Überbrückung von Notlagen.
- (...) nachhaltige Hilfe, um längerfristig das Entstehen erneuter Notlagen zu verhindern.
- Die WH nimmt Bund, Kantonen und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Gesetz verpflichtet sind.
- (...) Einheitlichkeit im Auftreten, Handeln und Erscheinungsbild (...).
- Kantonalorganisationen: im Rahmen ihrer Kompetenzen passen sie ihre Organisation, ihre Aktivitäten und Leistungen den besonderen Verhältnissen ihres Kantons an.
- Die WH kann (...) Projekte unterstützen und gesamtschweizerische Hilfsaktionen durchführen.
- Der Zentralverband (...) trägt die übergeordnete Verantwortung für alle Aktivitäten der WH (...).

1.3.2. Leitbild

- Wir wollen knappe Haushaltsbudgets entlasten und dringliche Notlagen durch rasche Hilfe beheben. Unsere punktuellen Unterstützungsleistungen sollen im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe die Situation von Hilfesuchenden verbessern und nach Möglichkeit das Entstehen von erneuten Notlagen verhindern.
- Wir wollen nicht nur zur Finanzierung absolut existenzieller Bedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung beitragen. Für uns ist das soziale Existenzminimum⁷ massgebend, das die Teilhabe am Arbeits- und Sozialleben umfasst.
- Wir unterstützen Alleinstehende, Familien und Lebensgemeinschaften.
- Hilfeleistungen ausschliesslich in der Schweiz.
- Leistungen erfolgen vor Ort (...) für die Bevölkerung der entsprechenden Region.
- (...) die Hilfeleistungen werden situationsbezogen dem jeweiligen Bedarf angepasst.
- Wir nehmen anderen Hilfswerken sowie Bund, Kantonen und Gemeinden keine Aufgaben ab, zu deren Erfüllung diese nach Statuten oder Gesetz verpflichtet sind.

⁶ Die zeitgemässe Formulierung wäre «religiös» und soll mit der nächsten Überarbeitung der Statuten korrigiert werden.

⁷ Vergleiche dazu Kapitel 4.4 / Orientierung an den SKOS-Richtlinien: Soziales Existenzminimum = Grundbedarf für den Lebensunterhalt + medizinische Grundversorgung + Wohnkosten (+ Integrationszulage resp. Einkommensfreibetrag).

- Wir setzen alles daran, durch eine offene Kommunikation und durch glaubwürdiges Verhalten die Reputation der Winterhilfe zu stärken.

1.3.3. Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit

- Die WH unterstützt Personen mit Wohnsitz und effektivem Aufenthalt in der jeweiligen Region. Bei Unklarheit über die Zuständigkeit regeln die betroffenen WH-Stellen das Vorgehen untereinander.
- Die WH selbst nimmt keine Fachberatungen⁸ vor.
- Hilfeleistungen können kombiniert oder ergänzt werden.
- Die WH leistet keine Dauerhilfe.
- Ein Gesuch für punktuelle Unterstützung kann i.d.R. erst nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.
- Leistungen, die nicht übernommen werden: i.d.R. Darlehen oder Stipendien, Bevorschussungen oder Sicherheiten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen, Straf- oder Steuerausstände, Begleichung von Konsumkrediten oder Kreditschulden.
- Schuldensanierungen nur, wenn Beratung / Begleitung durch eine Fachstelle übernommen wird.
- Bei jeder Unterstützung muss die Art und das Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den Ressourcen der Gesuchstellenden und ihrem sozialen Umfeld stehen.

1.3.4. Grundsätze der Unterstützungstätigkeit

- Überbrückungshilfe: (...) Für unser Hilfswerk ist das soziale Existenzminimum massgebend (...). Die Winterhilfe möchte die Existenz von Menschen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen sichern helfen (...).
- Gleichbehandlung: Bei der Kernleistung der Winterhilfe, der Überbrückungshilfe mit finanziellen Zuwendungen und Sachleistungen, sollen Gesuchstellende (...) gleichbehandelt werden. Zudem darf aus Sicht der Winterhilfe keine Person aufgrund ihres Geschlechtes, ihrer Nationalität, ihrer Religion oder ihres rechtlichen Status diskriminiert werden.
- Komplementarität: Die Winterhilfe will die Sozialhilfe und die Sozialversicherungen sinnvoll ergänzen. Sie definiert sich in erster Linie als Netz vor der öffentlichen Sozialhilfe (...). Ein genereller Ausschluss von Sozialhilfeempfängern von unseren Unterstützungsleistungen kommt aber für unser Hilfswerk nicht in Frage. Die Winterhilfe soll da eingreifen, wo die öffentlichen Hilfeleistungen nicht beansprucht werden können oder nicht ausreichen.
- Bedarfsorientierung: Die Unterstützungsleistungen der Winterhilfe sollen nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden. (...) Geprüft wird nur, ob ein Unterstützungsbedarf gegeben ist, und wie hoch dieser ist, aber nicht, ob die Notlage verschuldet oder unverschuldet entstanden ist.
- Verhältnismässigkeit: Bei jeder Unterstützung müssen die Art und das Ausmass der Hilfe in einem vernünftigen Verhältnis zu den eigenen Ressourcen des Gesuchstellenden und seines Umfeldes (...) stehen.

⁸ Im Rahmen der Gesuchsbearbeitung kann es selbstverständlich zu einer Form von (Kurz-) Beratungen kommen, die für die Gesuchstellung notwendig sein können. Unter Fachberatungen sind neben der persönlichen Hilfe durch die Sozialbehörde z.B. Schulden- oder Rechtsberatungen zu verstehen, welche von dazu ausgebildetem Personal durchgeführt werden müssen und nicht durch die Winterhilfe geleistet werden können. Sozialarbeitende absolvieren eine mehrjährige Ausbildung, um Personen professionell beraten zu können.

1.3.5. Bedeutung der übergeordneten Grundlagen für die Beurteilung der finanziellen Situation der Gesuchstellenden

Abgeleitet aus den Inhalten der übergeordneten Grundlagen bedeutet dies, dass Unterstützungen durch die Winterhilfe in erster Linie für Menschen erbracht werden sollen, deren finanzielle Mittel sich am, resp. knapp über dem Existenzminimum bewegen. Das Existenzminimum (nach SKOS, Ergänzungsleistungsbudget oder betriebsrechtliches Existenzminimum) ist je nach Lebenssituation knapp bemessen und reicht i.d.R. nur aus, um die notwendigsten Grundbedürfnisse (Wohnen, medizinische Grundversorgung, Grundbedarf) zu decken. Zusätzliche Ausgaben wie eine unerwartete Zahnbehandlung oder eine hohe Nebenkostenabrechnung können schnell dazu führen, dass Rechnungen nicht bezahlt werden können.

Besonders betroffen sind z.B. Personen mit Erwerbsarbeit im Tieflohnsegment (Working poor), Alleinerziehende, Grossfamilien, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen (inkl. psychische Erkrankungen), Senioren / Seniorinnen, Studierende sowie Menschen, die von Schicksalsschlägen betroffen sind.

Oft bilden Faktoren wie Scham oder Unwissen eine wesentliche Ursache dafür, dass Menschen in eine finanzielle Notlage geraten: Sie warten (zu) lange, bis staatliche Hilfen beantragt werden (und verschulden sich), oder sie wissen nicht, dass ein Anspruch besteht und wie dieser erschlossen werden kann.

Auch Personen, die staatliche Unterstützungen erhalten, können in eine Situation geraten, in der eine zusätzliche Unterstützung durch die Winterhilfe angebracht sein kann (bei wirtschaftlicher Sozialhilfe in Absprache mit der zuständigen Stelle).⁹

Beispiele von finanziellen Notsituationen

Die individuellen Situationen sind vielfältig und die folgende Auflistung ist nicht abschliessend:

- Betroffene können Auswirkungen von Schwelleneffekten spüren: z.B. werden bei der Beantragung von wirtschaftlicher Sozialhilfe notwendige Zahnbehandlungen, Betreuungskosten, Mietzinsausstände, etc. je nach Gemeinde / Kanton nicht berücksichtigt und es besteht kein Anspruch, obwohl die finanziellen Mittel nicht ausreichen.
- Nicht alle Kosten für notwendige Gesundheitsmittel werden von der Krankenkasse übernommen. Menschen mit Renten und Ergänzungsleistungen werden beispielsweise nicht alle Ausgaben für medizinisches Material (z.B. Wundmaterial, Windeln bei Inkontinenz, etc.) und Geräte (Gehhilfen, Rollstühle, Pflegebetten, etc.) vergütet oder die jährlichen Gesamtausgaben sind gedeckelt.
- Fristen-Regelungen können dazu führen, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen. Beispielsweise werden Ergänzungsleistungen frühestens ab dem Datum des Antrages erbracht oder Rentenbescheide können aus verschiedenen Gründen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Diese werden zwar im besten Fall rückwirkend ausbezahlt, in der Zwischenzeit fehlen jedoch die finanziellen Mittel.¹⁰
- Zusätzliche Ausgaben können entstehen bei Schülerinnen / Schülern oder Studierenden. Zum Beispiel für Schul- / Studienausflüge, für die Anschaffung von Arbeitsinstrumenten (Computer, Tablett) oder bei der Absolvierung eines schulischen Zwischenjahres oder Praktikums.
- Weiter- / Ausbildungen von Erwachsenen werden oft von keiner Stelle finanziert und von der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht in jedem Fall unterstützt.
- Stark belasteten Eltern mit einem Kind, das auf Grund einer Erkrankung oder Behinderung beeinträchtigt ist, oder Menschen, die einen kranken Partner / eine kranke Partnerin pflegen / betreuen, fehlt es oft an Unterstützung.

⁹ Vergleiche dazu Kapitel 4.1.1 / Wirtschaftliche Sozialhilfe und behördliche Massnahmen

¹⁰ Jedoch muss in dieser Situation gleichzeitig überprüft werden, wann ein allfälliger Antrag für eine Rente oder auf Ergänzungsleistungen gestellt worden ist, denn ab dem Zeitpunkt der Antragstellung sollen durch die Winterhilfe keine Leistungen mehr übernommen werden (rückwirkende Auszahlung = doppelter Bezug). In der Zeit zwischen der Antragstellung und der Bewilligung muss die wirtschaftliche Sozialhilfe Leistungen bevorschussen (i.d.R. inklusiv Abtretung der Ergänzungsleistungen bis zur zukünftigen Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe).

- Kosten im Zusammenhang mit einem Todesfall werden je nach Kanton / Gemeinde von keiner Stelle übernommen und müssen im Einzelfall mit der Wohnsitzgemeinde geklärt werden.¹¹
- Rückwirkende Verbindlichkeiten (z.B. Mietzinsausstände oder Leistungsabrechnungen KVG) können nicht finanziert werden, auch wenn später staatliche Unterstützung oder Dritteleistungen beansprucht werden können.
- Für Zahnarztkosten z.B. bei einer Lohnpfändung gibt es keine staatliche Unterstützung.

¹¹ Im Kanton Graubünden besteht z.B. ein Merkblatt mit Empfehlungen, welche Leistungen bei einem Todesfall durch die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommen werden sollen / müssen (Subsidiarität). Dieses Merkblatt kann auch in anderen Kantonen als Orientierungshilfe verwendet werden:

<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/dvs/soa/beratung/Documents/Leistungen%20bei%20einem%20Todesfall.pdf>.

2. Ausrichtungs-Grundlagen

2.1. Hintergrund und Begründung des Leistungskataloges

Einerseits sind die zur Verfügung stehenden Mittel der Winterhilfe beschränkt. Aus diesem Grund ist es notwendig, die Leistungserbringung auf bestimmte Zielgruppen zu fokussieren.

Andererseits bestimmen die Legislative und Exekutive resp. unsere Gesellschaft, in welcher Form und Höhe staatliche Leistungen für Personen je nach Aufenthaltsstatus erbracht werden.

Dabei ist zu betonen, dass Menschen nicht auf Grund ihrer Herkunft resp. ihres Status grundsätzlich von den Leistungen der Winterhilfe ausgeschlossen werden. Es bestehen jedoch Gründe, weshalb je nach Status unterschieden werden muss, ob eine Leistung durch die Winterhilfe Sinn macht oder gar kontraproduktiv wirken kann:

- Bei der staatlichen Nothilfe im Rahmen des Asylwesens sind die finanziellen Mittel für die Grundbedürfnisse – zwar oft sehr knapp – so berechnet, dass damit ein einigermaßen menschwürdiges Leben in der Schweiz geführt werden kann. Wenn beispielsweise der Anteil für die Anschaffung von Kleidern von Aussen betrachtet nicht ausreicht, soll nur in Härtefällen ein Kleiderpaket bei der Winterhilfe bestellt werden. Solche Probleme müssen auf einer politischen Ebene angegangen werden.
- Gewisse Aufenthaltsrechte sind gekoppelt an eine berufliche Tätigkeit; verliert jemand eine Arbeitsstelle resp. fällt das Einkommen in dieser Situation weg, dürfen die finanziellen Mittel der Winterhilfe nicht dazu verwendet werden, dass der Aufenthalt weiterhin ermöglicht wird. Dies wäre eine Einmischung in politische Fragestellungen auf der falschen Ebene.
- In der professionellen Fallführung (staatliche Sozialhilfe, Beistandschaften, Bezugspersonenarbeit, etc.) werden oft Entscheidungen getroffen, die den Fallverlauf steuern (z.B. der Umgang mit den zur Verfügung stehenden Geldern). Diese Hintergründe können von Aussen nicht immer beurteilt werden, weshalb es wichtig ist, dass das Vorgehen mit der zuständigen Person / Stelle abgesprochen wird. Eine Unterstützung durch die Winterhilfe könnte allenfalls kontraproduktiv sein.

Mit einer Unterstützung durch die Winterhilfe können also ungewollt auch «falsche» Anreize geschaffen werden. Gleichzeitig ist es bei der Beurteilung der Gesuche an die Winterhilfe aber auch wichtig, dass je nach Situation Ausnahmen gemacht werden können, wenn diese z.B. auf Grund von Mehrfach-Problematiken gut begründet werden und nachvollziehbar sind. Bei der Unterstützung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen kann und soll die soziale Arbeit nicht bis ins letzte Detail geregelt werden und manchmal bewirken spezielle oder nicht den Regeln entsprechende Interventionen oder eine zusätzliche Geste viel mehr als jede andere Intervention – diese Ausnahmen müssen aber zwingend mit der zuständigen Stelle abgesprochen werden.

Dabei soll auch beachtet werden, dass die Leistungen der Winterhilfe durch Spendengelder erbracht werden und auch von dieser Seite gewisse begründete Erwartungen bestehen. Bei der Beurteilung der Unterstützungsgesuche hilft es, den «Hut» der Spendenden anzuziehen, bzw. soweit dies möglich ist, zumindest zu versuchen, die denkbaren Erwartungen der Spendenden einzubeziehen.

2.2. Leistungskatalog Winterhilfe Schweiz¹²

Hilfeleistung ✓ = Angebot ✗ = kein Angebot / Leistung nur bei begründeten Härtefällen	Aufenthaltsstatus ¹³							Bemerkungen
	CH	C	B ¹⁴	F ¹⁴	S ¹⁵	N ¹⁵	Ohne ¹⁵	
Bettenhilfe	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	
Kleiderhilfe	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	
Empowerment Kinder und Jugendliche	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	
Unterstützung Gesundheitskosten	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	
Ergänzungsfinanzierungen	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	
Schulaurüstungen für alle	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	Vereinfachte Abklärung

Zusatz-Angebote (Partnerschaften)

Reka Stiftung Ferienhilfe	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✗	Richtlinien von REKA sind massgebend, Kapitel 3.3.1
Stiftung «Monique Dornonville de la Cour»	✓	✗	✗	✗	✗	✗	✗	Richtlinien der Stiftung sind massgebend, Kapitel 3.3.2

Leistungen Kantone

Übernahme von Rechnungen / finanzielle Überbrückung	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	Empfehlung Zentralvorstand
Weitere Leistungen	✓	✓	✓	✓	✗	✗	✗	Empfehlung Zentralvorstand

Terminologie (weiterführende Informationen sind im «Leistungskatalog Winterhilfe Schweiz» zu finden)

- C** Niedergelassene
B Aufenthaltler (inkl. «Flüchtlinge mit Asyl»)
F Vorläufig Aufgenommene: Unterscheidung in weggewiesene Flüchtlinge («vorläufig aufgenommene Flüchtlinge») und Personen, die aus anderen Gründen weggewiesen wurden («vorläufig aufgenommene Ausländer*innen» = EU- / EFTA-Bürger*innen)¹⁶
S Schutzbedürftige
N Asylsuchende
Ohne Sans Papiers (ohne Aufenthaltsbewilligung, z.B. «Abgewiesene Asylsuchende»)

¹² «Leistungskatalog Winterhilfe Schweiz» / Verabschiedet vom Zentralvorstand / 29. Juni 2016

¹³ Im Leistungskatalog werden die für die Winterhilfe relevanten Aufenthaltsstatus berücksichtigt, weshalb auf die Status «G» Grenzgängerinnen und Grenzgänger / «L» Kurzaufenthalter / «Ci» Aufenthaltsbewilligung für Familienangehörige von Beamten intergouvernementaler Organisationen und für Mitglieder ausländischer Vertretungen nicht weiter eingegangen wird. Weitere Informationen sind bspw. unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/aufenthalt.html> zu finden.

¹⁴ Status «B» und «F»: Die Entscheidung für eine allfällige Unterstützung liegt bei den Kantonalorganisationen. Auf eine sorgfältige Überprüfung der Situation muss jedoch geachtet werden: Das Motiv für eine allfällige Unterstützung durch die Winterhilfe darf nicht die Verlängerung des Aufenthaltsstatus sein oder dazu beitragen, dass bspw. durch eine finanzielle Leistungserbringung der Aufenthalt verlängert würde – die Winterhilfe würde sich im weitesten Sinne in politische Fragestellungen involvieren. Für die Winterhilfe macht bei solchen Anfragen die (frühzeitige) Unterstützung in der Form einer Beratung resp. die Triage an eine Drittstelle wohl mehr Sinn als bspw. das Leisten einer Finanzhilfe.

¹⁵ Status «S» / «N» / «Ohne»: Bei begründeten Härtefällen können Ausnahmen durch die Winterhilfe Schweiz bewilligt werden. Ein Härtefall begründet sich durch eine schwerwiegende persönliche Notlage und ist ein atypischer Sachverhalt, der vom vorgesehenen Normalfall abweicht und deshalb Ausnahmeregelungen gerechtfertigt erscheinen lässt. Gemäss den Statuten leistet die Winterhilfe Unterstützungen in Notlagen – die Hilfe soll jedoch auch nachhaltig sein und längerfristig das Entstehen einer erneuten Notsituation verhindern.

¹⁶ Vergleiche dazu Kapitel 2.3.1 / Aufenthalt

2.3. Leistungsbeziehende

Grundvoraussetzung für die Unterstützung durch die Winterhilfe sind nachweislich nicht vorhandene oder nicht ausreichende finanzielle Mittel sowie fehlende Unterstützung von anderer Seite. Basis für die Beurteilung der Gesuche durch die Kantonalorganisationen sind die SKOS-Richtlinien.¹⁷ Dabei muss insbesondere überprüft werden, ob und in welchem Rahmen staatliche Stellen oder andere Institutionen zur Finanzierung der beantragten Unterstützungsleistung verpflichtet sind oder einen (Teil-) Beitrag leisten können.

2.3.1. Aufenthalt¹⁸

Die Angebote der Winterhilfe Schweiz können von Schweizerinnen / Schweizern und von niedergelassenen Personen (Ausweis C) in Anspruch genommen werden.

Bei Personen mit B- oder F-Bewilligung (Aufenthalter resp. vorläufig Aufgenommene) bedarf es einer genauen Prüfung durch die Kantonalorganisationen (um einerseits die Subsidiarität zu prüfen und andererseits sicher zu stellen, dass keine Personen unterstützt werden, die sich nicht weniger als zwei Jahre und voraussichtlich längerfristig in der Schweiz aufhalten). Bei Menschen mit einer F-Bewilligung¹⁹ muss bei der Beurteilung von Gesuchen unterschieden werden, ob es sich um weggewiesene Personen auf der Flucht (Flüchtlinge, vergleichbar mit N-Bewilligung) oder um Menschen handelt, die sich ursprünglich aus einem anderen Grund in der Schweiz aufgehalten haben.

Gesuche für Schutzbedürftige (Ausweis S), Asylsuchende (N) sowie für Personen ohne offiziellen Aufenthaltsstatus können in Härtefällen nach mehrjährigem Aufenthalt in der Schweiz eingereicht werden. Härtefälle sind zu begründen und mit der Winterhilfe Schweiz abzusprechen. Personen, welche unterstützt werden, müssen seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz angemeldet sein und voraussichtlich im Land bleiben können.

2.4. Umsetzung und Kompetenzen

Umsetzung Leistungskatalog

Der Leistungskatalog der Winterhilfe Schweiz wurde 2016 erarbeitet und ist hergeleitet aus den Statuten und dem Leitbild sowie weiterer Grundlagenpapiere. Der Katalog entspricht den Zielsetzungen der Winterhilfe Schweiz und der Grundhaltung des Zentralvorstandes. Aspekte der Subsidiarität wurden berücksichtigt.

Der Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz empfiehlt die gleiche Umsetzung auf kantonaler Ebene. Für die Ausrichtung von Leistungen der Winterhilfe Schweiz ist der vorliegende Leistungskatalog bindend.

Kompetenzen

Die Kompetenz für die Einschätzung, ob eine Person oder Familie in den Genuss der Leistungen der Winterhilfe Schweiz kommen soll, wird an die Kantonalorganisationen übertragen. Die Kantonalorganisation stellt den Antrag zur einzelnen Leistungserbringung an die Winterhilfe Schweiz. Die Kompetenz für die Bewilligung einer Kostenübernahme liegt bei der Winterhilfe Schweiz.

Die Leistungen können einzeln oder in Kombination ausgerichtet werden.

¹⁷ www.skos.ch / SKOS-Richtlinien: <https://richtlinien.skos.ch> (vergleiche dazu Kapitel 4.4 / Orientierung an den SKOS-Richtlinien)

¹⁸ Eine sehr empfehlenswerte «Übersicht über asylrechtliche Ausweise und die wichtigsten Statusrechte» ist im Internet verfügbar: https://www.fluechtlingshilfe.ch/fileadmin/user_upload/Themen/Asyl_in_der_Schweiz/Aufenthaltsstatus/200430_Aufenthaltsstatus_Tabelle_de.pdf.

¹⁹ Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden, wobei sich aber der Vollzug der Wegweisung als unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des / der Betroffenen) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe) erwiesen hat. Die vorläufige Aufnahme stellt demnach eine Ersatzmassnahme dar.

3. Unterstützungsleistungen Winterhilfe Schweiz

Ausschliesslich die Kantonalorganisationen der Winterhilfe haben Zugang zu den Angeboten der Winterhilfe Schweiz. Der Kontakt zwischen unserer Organisation und der Klientel findet in den Kantonen statt.

Die Hilfeleistungen der Winterhilfe Schweiz zeichnen sich durch unterschiedliche Schwerpunkte und Zielsetzungen aus:

- Zur Verfügung stellen von Sachleistungen: Betten- und Kleiderhilfe
- Integrierende Unterstützungen: Empowerment Kinder und Jugendliche; Schulausstattungen und REKA-Ferien
- Finanzielle Entlastung der Kantonalorganisationen: Ergänzungsfinanzierungen; Unterstützung Gesundheitskosten
- Zusatzangebote (Partnerschaften): Reka Stiftung Ferienhilfe; Stiftung «Monique Dornonville de la Cour»

3.1. Administrative Hilfsmittel

Merkblätter und Formulare

Auf die übergeordneten Grundlagen (Statuten, Leitbild, etc.) wird im Kapitel 1.3 / Grundlagen eingegangen.

Für den Prozess der Gesuchstellung stellt die Winterhilfe Schweiz verschiedene Merkblätter und Formulare zur Verfügung (siehe Internet / Intranet). Anpassungen auf Grund von unterschiedlichen Begebenheiten in den Kantonen können vorgenommen werden. Zudem können auf Wunsch der Kantonalorganisationen weitere Merkblätter oder Formulare durch die Winterhilfe Schweiz erstellt werden. Folgende Dokumente stehen zur Verfügung:

Ebene / Leistung	Dokument	Stand
Übergeordnet	Statuten	31. Oktober 2008 / Delegiertenversammlung
	Leitbild	30. Oktober 2009 / Delegiertenversammlung
	Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit (kommentiert / unkommentiert)	15. April 2010 / Zentralvorstand
	Grundsätze der Unterstützungstätigkeit	23. Juni 2009 / Zentralvorstand
	Leistungskatalog	29. Juni 2016 / Zentralvorstand
	Leitlinien zur Ausrichtung der Unterstützungsleistungen	9. November 2020 / Delegiertenversammlung
	Reglement für den Fonds Förderung benachteiligter Kinder in der Schweiz	12. Dezember 2012 / Zentralvorstand
Allgemein	Handbuch Unterstützungsleistungen (intern)	17. Februar 2021 (Version 3) / Zentralvorstand
	Formular Unterstützungsgesuch	
	Merkblatt für Gesuchstellende	
	Merkblatt für Beratungsstellen & Behörden	
Bettenhilfe	Gesuchformular	
	Merkblatt	
Kleiderhilfe	Gesuchformular	
	Merkblatt	
Empowerment Kinder und Jugendliche	Gesuchformular	
	Merkblatt	
Unterstützung Gesundheitskosten	Merkblatt (intern)	
Ergänzungsfinanzierungen	Merkblatt (intern)	
Schulausrüstungen für alle	Gesuchformular	
	Merkblatt	
	Katalog	

Reka Ferienhilfe	Gesuchformular von der Reka Stiftung Ferienhilfe
	Merkblatt
Dornonville-Stiftung	Gesuchformular von der Stiftung (intern)
	Merkblatt (intern)
	Entbindung von der Geheimhaltungspflicht (intern)

Musterbriefe

Im Intranet stehen bei Bedarf verschiedene Musterbriefe (z.B. Entbindung von der Geheimhaltungspflicht, Umgang mit Zahnbehandlungen, Gesuche von Menschen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe) zur Verfügung.

Fall-Datenbank Abacus

Seit Sommer 2018 steht für die Gesuchbearbeitung eine zentrale Fall-Datenbank (Abacus) zur Verfügung, die von allen Kantonalorganisationen gratis (vorerst bis im Sommer 2021) genutzt werden kann. Die Datenbank umfasst den kompletten Gesuchprozess (Prozess-Schritte analog der Fallbearbeitung) inkl. Dokumentvorlagen und die digitale Ablage von Dokumenten. Insbesondere bezüglich «Datenschutz» ist die Datenbank eine sehr gute Lösung: Die einzelnen Kantonalorganisationen haben nur Einblick auf die eigenen Daten und der Zugang ist mit einem Passwort geschützt und verschlüsselt. Ein Handbuch, das die Datenbank und ihre Prozesse beschreibt, steht zur Verfügung.

3.2. Angebote Winterhilfe Schweiz

3.2.1. Bettenhilfe

Angebot

Die Winterhilfe bietet stabile und zweckmässige Betten und Bettwaren an. Es wird auf Nachhaltigkeit und nicht auf Modetrends Wert gelegt. Auf Anfrage können gegen einen Aufpreis gewisse begründete Sonderwünsche berücksichtigt werden. Dazu muss vor der Bestellung mit der Winterhilfe Schweiz Rücksprache genommen werden.

Die Kissen und Duvets sind aus synthetischem Material und waschbar. Sie sind deshalb je nachdem auch für Allergiker geeignet. Die Matratzen bieten einen hohen Liegekomfort, sind aber für Personen mit Rückenbeschwerden nicht geeignet. Für Einzelpersonen werden in der Regel Betten der Grösse 90 x 200 cm abgegeben.

Vorgehen

Bestellung mit dem entsprechenden Formular oder via Abacus.

Lieferung

Die Auslieferungen, direkt vom Produzenten, erfolgen durch eine Speditionsfirma. Um die Transportkosten niedrig zu halten, werden die Lieferungen regional zusammengefasst. Die Lieferung erfolgt in der Regel zwei bis drei Wochen nach Bestellungseingang und wird den involvierten Personen / Stellen schriftlich angekündigt. Die Waren werden in die Wohnung gebracht. Es wird keine Montage vorgenommen und es werden keine alten Gegenstände entsorgt. Alle ausgelieferten Waren inkl. Transportkosten werden fakturiert (siehe Konditionen). Es besteht kein Rückgaberecht.

Konditionen

Die Betten und Bettwaren der Winterhilfe werden der Klientel unentgeltlich abgegeben. Die Winterhilfe Schweiz hat mit dem Lieferanten günstige Einkaufspreise ausgehandelt und subventioniert alle Artikel (Betten und Zubehör) zusätzlich mit einem Anteil von rund einem Drittel (Babybetten mit rund zwei Dritteln). Babybetten, deren Kosten durch die Kantonalorganisation übernommen werden, werden nicht verrechnet (d.h. die Winterhilfe Schweiz übernimmt die kompletten Kosten). Andere Hilfswerke oder die öffentliche Hand müssen die Kosten gemäss Bestellformular übernehmen.

Beanstandungen

Die Empfänger müssen bei der Lieferung die Ware kontrollieren und Beanstandungen sofort melden. Nachträgliche Reklamationen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden und die gelieferten Waren müssen noch originalverpackt sein. Mit der Unterzeichnung des Lieferscheines wird bestätigt, dass die Ware in einwandfreiem Zustand ausgeliefert wurde.

3.2.2. Kleiderhilfe (Kleider-Pakete oder Direktbezug Kleiderzentrale Emmen)

Angebot

Die Winterhilfe Schweiz offeriert in Zusammenarbeit mit der Caritas-Kleiderhilfe ein komplettes Sortiment an Kleidern und Schuhen für Kinder und Erwachsene, auch Baby-Ausstattungen sind erhältlich. Die Kleiderpakete werden per Post zugestellt.

Die Möglichkeit besteht, die Kleider direkt vor Ort bei der Kleiderhilfe der Caritas in Emmen zu beziehen, wenn die Klientel dies wünscht (nicht gültig in den restlichen Caritas Kleiderläden der Schweiz).

Vorgehen

Bestellung mit dem entsprechenden Formular direkt bei der Kleiderzentrale per Mail an kleiderhilfe@caritas.ch.

Direktbezug bei der Kleiderzentrale der Caritas, Feldmattstrasse 28, 6032 Emmen (Dienstag bis Freitag): die Kantonalorganisation macht die Bestellung ebenfalls mit dem Formular (Direktbezug vor Ort sowie Betrag ausfüllen) und sendet das Formular per Mail an die Kleiderzentrale. Zur Bestätigung kann der Klientel die Kopie des Formulars ausgehändigt werden.

Lieferung

Für die Lieferung der Kleiderpakete ist die Caritas verantwortlich. Die Lieferung erfolgt spätestens zwei Wochen nach der Bestellung.

Konditionen

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt sämtliche Kosten für die Kleiderpakete (und für den Direktbezug durch die Klientel in Emmen).

Ansprechperson / Beanstandungen

Nachträgliche Wünsche und Reklamationen müssen sofort der Kleiderzentrale gemeldet werden und die entsprechenden Artikel müssen innerhalb von 8 Tagen zurückgesendet werden.

Die Ansprechperson für die Winterhilfe ist:

Frau Monica Stocker
041 269 00 30
kleiderhilfe@caritas.ch

Winterhilfe Schweiz
c/o Kleiderzentrale Caritas
z.Hd. von Frau Stocker
Feldmattstrasse 28
6032 Emmen

3.2.3. Schulausrüstungen für alle

Angebot

Einleitung

Ziel: Die Winterhilfe will armutsbetroffenen Kindern und Jugendlichen in der Schweiz alle drei Jahre eine adäquate Schulausstattung ermöglichen.

- Niederschwelligkeit: ein einfacher Zugang (tiefe Eintrittsschwelle) lässt möglichst viele armutsbetroffene / -bedrohte Kinder und Jugendliche in der Schweiz vom Angebot profitieren.
- Vereinfachte Abklärung: Damit ein vereinfachter Zugang zum Angebot gewährleistet ist, soll der Aufwand für die Abklärung der finanziellen Situation der Familien einfach gehalten werden. Es wird empfohlen, die Abklärungen analog dem Angebot Kulturlegi zu tätigen resp. der Klientel nahe zu legen, die Legi zu beantragen (sofern im entsprechenden Kanton möglich, siehe Internet) um darauf mit der Kopie der Legi das Thek-Set zu bestellen: www.kulturlegi.ch. Für die Kantone, in denen keine Kulturlegi erhältlich ist, bestehen definierte Kriterien für die Bezugsberechtigung (nach Rücksprache mit der Kantonalorganisation).
- Schnelle Abwicklung und ein schlanker Prozess: Das Angebot wird mit wenig Aufwand für die Kantonalorganisationen und die Winterhilfe Schweiz umgesetzt.

Unterstützungsberechtigte

Das Angebot steht Familien mit schulpflichtigen Kindern offen. Die Winterhilfe stellt über mehrere Jahre, längstens bis zum Ende der ordentlichen Schulpflicht, die Schulausstattung zur Verfügung. Die Ausrüstung kann alle drei Jahre erneuert werden, um den sich verändernden Ansprüchen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden. Für die Einhaltung dieser Regelung ist die Kantonalorganisation verantwortlich.

Es werden für die verschiedenen Schulstufen diverse handelsübliche Sets angeboten. Den Schulsacksets kann nicht angesehen werden, dass sie von der Winterhilfe finanziert wurden - eine Stigmatisierung kann ausgeschlossen werden.

Der Lieferant erstellt einen Katalog (PDF), dieser wird den Kantonalorganisationen via Winterhilfe Schweiz zur Verfügung gestellt. Der Katalog wird periodisch angepasst (Verfügbarkeit). Die Winterhilfe Schweiz bündelt die Informationen und leitet sie an die Kantonalorganisationen weiter. Den Kontakt mit dem Lieferanten übernimmt die Winterhilfe Schweiz.

Vorgehen

Um den situativen Bedingungen der Kantone möglichst gerecht zu werden, stehen zwei Wege für die Verbreitung der Sets zur Auswahl:

- Einzelbestellungen via Abacus oder (für KO ohne Abacus-Zugriff) im Intranet unter

www.winterhilfe.ch/intranet/schulausruestungen.

Die Winterhilfe Schweiz bestellt die Sets beim Lieferanten, der Versand erfolgt direkt an die Familien.

- Gesamtbestellung durch die Kantonalorganisation, welche einen nahen Kontakt zur Klientel vor Ort pflegen, bei der Winterhilfe Schweiz. In diesem Fall ist die Kantonalorganisation weitgehend für die gesamte Abwicklung zuständig. Hier ist zu beachten, dass vom Lieferanten gewünscht wird, dass die Bestellungen auf mehrere Modelle verteilt werden. Die Winterhilfe Schweiz bestellt die Sets beim Lieferanten, der Versand erfolgt an die Kantonalorganisation, welche für die Verteilung verantwortlich ist.

Lieferung

Die Winterhilfe Schweiz führt die Bestellungen in den Monaten März bis August zwei Mal wöchentlich aus, in den übrigen Monaten mindestens wöchentlich je nach Bestellumfang. Der Lieferant versendet die Sets i.d.R. am Folgetag.

Konditionen

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt sämtliche Kosten.

Der Stückpreis beinhaltet neben den Sets auch die gesamte Bearbeitung der Bestellungen (Verpacken, Versand inkl. Porto sowie die Mehrwertsteuer):

- Kindergarten Schulsack inkl. Brotdose / Trinkflasche
- Primarschule Schulsack inkl. Etui gefüllt / „Schlamperrolle“ / Turnbeutel
- Oberstufe Schulsack inkl. „Schlamperboxe“ gefüllt / Turnbeutel

Die Sets können inhaltlich nicht verändert werden und ein allfälliger Umtausch ist nicht vorgesehen. Retouren z.B. auf Grund falscher Adressen werden nach Möglichkeit direkt durch den Lieferanten bearbeitet.

Beanstandungen

Beanstandungen müssen sofort der Kantonalorganisation gemeldet werden. Die Kantonalorganisation leitet die Beanstandung an die Winterhilfe Schweiz weiter.

3.2.4. Empowerment Kinder und Jugendliche²⁰

Angebot²¹

Einleitung

Ziel: die gesellschaftliche Integration armutsbetroffener Kinder in der Schweiz fördern und sie in ihrer persönlichen Entwicklung unterstützen. Das Angebot soll ermöglichen, dass Kinder ausserhalb der Schule einer Freizeitaktivität (Sport, Musik, Kunst, Handwerk) nachgehen können, die sonst aufgrund der finanziellen Lage der Familie und der Nichtverfügbarkeit anderer Finanzquellen nicht realisierbar wäre.

Nach gründlicher Prüfung der Anträge werden gezielt Förderangebote finanziert oder alternative Wege aufgezeigt, wie diese von anderer Seite abgedeckt werden könnten.

Es ist die bestmögliche Förderung für das Kind zu suchen. Dabei ist auf nachhaltige, langfristige Engagements zu achten. Die Eigenmotivation muss einen bestimmten Grad haben und gefestigt sein. Es sollen nicht neue Bedürfnisse kreiert werden, sondern schon länger bestehende Bedürfnisse aufgenommen werden.

Es ist kritisch zu begutachten, dass die Aktivität spezifisch sinnvoll für genau dieses Kind ist (Kosten / Nutzen). Ebenso ist zu prüfen, dass die gewählte Förderung im Kontext / bestehenden Umfeld realistisch und machbar ist. Zum Beispiel soll das Angebot mit vernünftigem Aufwand zu besuchen und der Transport muss gewährleistet sein.

Wichtig ist immer, dass die gewählte Aktivität zugleich fördernd und integrativ wirkt.

Unterstützungsberechtigte

Berechtigt zur Unterstützung sind Kinder bis zur Beendigung der ordentlichen Schulpflicht, beziehungsweise bis zur Vollendung des 16. Altersjahres. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Unterstützungsleistungen für sich in Ausbildung befindende Jugendliche fortgesetzt werden.

In der Regel erfolgt der Einstieg in dieses Programm zwischen 4 und 12 Jahren. Eine Neuaufnahme ins Programm ist nach der Vollendung der Primarschule nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Es wird eine Eigenleistung der Familie verlangt. Diese kann aus einem finanziellen Beitrag (Richtwert ca. 10% des Gesamtbetrages) oder einem persönlichen Engagement bestehen, z.B. Sachleistungen oder immaterielle Leistungen (Motivation, Begleitung, Betreuung, Transport etc.).

Angebot

Pro Person wird eine Freizeitbeschäftigung unterstützt. Dabei wird eine mehrjährige Begleitung bevorzugt, Kontinuität in der Unterstützungsleistung wird angestrebt. Ein allfälliger Wechsel der Freizeitbeschäftigung muss vorgängig mit der Winterhilfe besprochen werden. Es ist ausdrücklich kein Ziel, den Leistungssport zu fördern (auch keine Spitzenleistungsförderung im kulturellen Bereich).

Bezüglich Dauer der Verpflichtung (besonders bezüglich Ausrüstung, aber auch bezüglich Mitgliedschaften) ist die optimale Lösung zu suchen. Soweit möglich und sinnvoll sollen keine längerfristigen Bindungen oder Verpflichtungen (mehr als ½ Jahr) eingegangen werden, um bei allfälligen Veränderungen nicht gebunden zu sein.

²⁰ Fondsreglement «Förderung benachteiligter Kinder in der Schweiz» / 12. Dezember 2012

²¹ In den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft wird das ähnliche Angebot «Winterhilfe Götlibatze Region Basel» erbracht, wobei sich dieses inhaltlich gegenüber dem «Empowerment Kinder und Jugendliche» leicht unterscheidet (bzgl. Alter, Dauer, Konditionen und Vorgehen).

Unterstützt werden Auslagen für

- Mitgliederbeiträge von Vereinen, Musik- / Sport- / Tanz-Lektionen (Lektionen in Gruppen)
- Pauschalkosten (z.B. Lager / Turniere mit dem Verein inkl. Reisekosten / Unterkunft, Kurse, Brevets und Stufentests, Hallennutzung, etc.)
- Ausrüstung Sport, Tanz und Musik insbesondere bei der Finanzierung von Musikinstrumenten muss bzgl. Miete und / oder Kauf mit der Winterhilfe Schweiz Kontakt aufgenommen werden).
- In Ausnahmefällen können Transportkosten mit dem öffentlichen Verkehr übernommen werden. Ist eine Aktivität zu kostspielig, wird nach einer geeigneten Alternative gesucht.

Vorgehen

- Erstgesuch, d.h. Definition der Unterstützung und deren jährlichen Kosten, durch die Kantonalorganisation mit dem entsprechenden Formular oder via Abacus
- Der Entscheid wird durch die Winterhilfe Schweiz den Eltern und der Kantonalorganisation in der Form einer Vereinbarung schriftlich mitgeteilt oder via Abacus bestätigt.
- Rechnungen (gemäss Definition Erstgesuch) werden durch die Familien und Vereine, etc. direkt an die Winterhilfe Schweiz zur direkten Zahlung eingereicht.
- Fortsetzungsgesuch alle zwei Jahre (erneute Überprüfung der finanziellen Situation der Familie) durch die Kantonalorganisation mit dem entsprechenden Formular (Entscheid wird durch die Winterhilfe Schweiz schriftlich mitgeteilt).

Konditionen

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt sämtliche Kosten bis zu einem maximalen Betrag von CHF 3'000 pro Kind / Jahr, wobei pro Kind oder Jugendliche / r wird ein Durchschnittswert pro Jahr in der Höhe von CHF 1'000 angestrebt.

3.2.5. Unterstützung Gesundheitskosten

Angebot

Die Unterstützung im Rahmen des Angebotes Gesundheitskosten dient den Kantonalorganisationen als Ergänzung zum Hilfeleistungsportfolio und als Budgetentlastung. Es erfolgen keine Direktzahlungen an Leistungserbringende, sondern in den Kantonen angefallene Kosten werden zurückerstattet, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Abklärung und Prüfung der Notsituation / Bedürftigkeit der Gesuchstellenden und Gutheissen des Gesuches durch die Kantonalorganisation
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein
- Einmalige Hilfeleistung: Eine grösstmögliche Wirkung soll erzielt werden (Nachhaltigkeit)
- Die Leistungserbringung ist subsidiär: Eine allfällige Kostenübernahme durch Bund, Kantone, Gemeinden, andere Hilfswerke oder (obligatorische) Versicherungen muss abgeklärt sein

Es handelt sich zwingend um Gesundheitskosten (im weiteren Sinne), zum Beispiel:

- Prämienrechnung / Leistungsabrechnung / (zu hohe) Franchise Krankenkasse (die Abrechnung muss vorliegen)
- Zahnarztkosten zum Taxwert 1.0 / 3.10 (je nach Situation gemäss Kostenvoranschlag oder erst nach Abschluss der Behandlung), nur Behandlungen in der Schweiz²²
- Anschaffungen von Brillen
- Therapien, die ärztlich begründet sind
- Spezialanschaffungen.

Kosten für präventive Massnahmen z.B. in der Form eines Fitness-Abonnements werden nicht übernommen.

Vorgehen

Folgende Informationen müssen bei einem Antrag (z.B. per Mail oder via Abacus) an die Winterhilfe Schweiz vorhanden sein resp. mitgeschickt werden:

- Kurzer Beschrieb der Situation der Gesuchstellenden
- Bestätigung, dass die finanziellen Verhältnisse abgeklärt wurden (inkl. Subsidiarität) und eine Notsituation / Bedürftigkeit besteht
- Antrag zur Kostenbeteiligung / -übernahme an die Winterhilfe Schweiz in CHF
- Kopie der betreffenden Rechnung / Leistungsabrechnung / Kostenvoranschlag

Die Winterhilfe Schweiz entscheidet innert nützlicher Frist über eine allfällige Unterstützung. Im Falle einer Zusage erfolgt die Auszahlung an die Kantonalorganisation, diese ist verantwortlich für die korrekte Weiterleitung und Verwendung der überwiesenen Mittel.

Konditionen

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt Kosten von maximal CHF 3'000 pro Haushalt (ohne Pflicht-Eigenanteil der KO).

²² Die Überprüfung der Kostenvoranschläge von Zahnärzten / Zahnärztinnen ist schwierig und oft nicht möglich. Bei Zahnbehandlungen gilt gemäss den SKOS-Richtlinien (Kapitel C 1.4), dass u.a. «*die Kosten zu übernehmen sind, wenn die Behandlung nötig ist und in einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Weise erfolgt*». Zur Sicherstellung dieser Bedingungen steht im Intranet ein Musterbrief inkl. Formular zur Verfügung, welches dem Zahnarzt / der Zahnärztin zum Ausfüllen / Bestätigen zugestellt werden soll. Die Winterhilfe Schweiz empfiehlt dieses Vorgehen bei grösseren Beträgen ab CHF 2'000.

3.2.6. Ergänzungsfinanzierungen

Angebot

Die Unterstützung im Rahmen dieser Finanzierungen dient den Kantonalorganisationen als Ergänzung zum Hilfeleistungsportfolio und als Budgetentlastung. Es erfolgen keine Direktzahlungen an Leistungserbringende, sondern in den Kantonen angefallene Kosten werden mit einem Zusatzbetrag ergänzt, wenn die nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Abklärung und Prüfung der Notsituation / Bedürftigkeit der Gesuchstellenden und Gutheissen des Gesuches durch die Kantonalorganisation
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein
- Einmalige Hilfeleistung: Eine grösstmögliche Wirkung soll erzielt werden (Nachhaltigkeit)
- Die Leistungserbringung ist subsidiär: Eine allfällige Kostenübernahme durch Bund, Kantone, Gemeinden, andere Hilfswerke oder Versicherungen muss abgeklärt sein.

Es handelt sich vorzugsweise um Kostenbeteiligungen aus den Bereichen:

- Wohnen (Mietzins, Mobiliar, etc.)
- Mobilität (Abonnemente öffentlicher Verkehr / in Ausnahmefällen Kostenbeteiligung an Auto resp. diesbezügliche Reparaturkosten)
- Aus- und Weiterbildungen (im letzten Viertel der Ausbildung)

Kosten für präventive Massnahmen z.B. in der Form eines Fitness-Abonnements werden (wie bei «Unterstützung Gesundheitskosten») nicht übernommen. Zudem dürfen andere Angebote der Winterhilfe (Kleider-, Bettenhilfe, etc.) nicht konkurriert werden.

Vorgehen

Folgende Informationen müssen bei einem Antrag (z.B. per Mail oder via Abacus) an die Winterhilfe Schweiz vorhanden sein resp. mitgeschickt werden:

- Kurzer Beschrieb der Situation der Gesuchstellenden
- Bestätigung, dass die finanziellen Verhältnisse (inkl. Subsidiarität) abgeklärt wurden und eine Notsituation / Bedürftigkeit besteht
- Anteil Übernahme durch Kantonalorganisation in CHF und Antrag für den ergänzenden Anteil (Empfehlung) zur Kostenbeteiligung / -übernahme an die Winterhilfe Schweiz
- Kopie der betreffenden Rechnung / Offerte.

Die Winterhilfe Schweiz entscheidet innert nützlicher Frist über eine allfällige Unterstützung. Im Falle einer Zusage erfolgt die Auszahlung an die Kantonalorganisation, diese ist verantwortlich für die korrekte Weiterleitung und Verwendung der überwiesenen Mittel.

Konditionen

Die Kantonalorganisation übernimmt pro Haushalt einen Teilbetrag im Rahmen ihrer maximalen Möglichkeiten (mindestens CHF 1'000) und die Winterhilfe Schweiz übernimmt Kosten von maximal CHF 3'000 pro Haushalt.

3.2.7. Gutscheine Coop und Aldi

Angebot

Die Gutscheine dienen den Kantonalorganisationen ebenfalls als Ergänzung zum Hilfeleistungsportfolio und als Budgetentlastung. Die Gutscheine können mit Rabatt bei der Winterhilfe Schweiz bezogen werden:

- Coop-Gutscheine: 10% Rabatt (Einkauf von Alkohol und Tabakwaren nicht möglich)
- Aldi-Gutscheine: 15% Rabatt (Einkauf von Alkohol und Tabakwaren möglich).

Vorgehen

Die Gutscheine können ab sofort im Intranet bestellt werden:

www.winterhilfe.ch/intranet/lebensmittelgutscheine

Ablauf Coop

- Die Winterhilfe Schweiz veranlasst die Bestellung bei Coop
- Coop verschickt die Gutscheine direkt an die KO
- Nach Erhalt der Gutscheine muss die KO via info@winterhilfe.ch informieren, dass die Gutscheine angekommen sind, damit die Gutscheine durch die WH CH aktiviert werden können.
- Verrechnung an die KO direkt durch Coop.

Aldi

- Die Winterhilfe Schweiz lagert die Gutscheine von Aldi und verschickt die bereits aktiven Gutscheine direkt an die KO
- Verrechnung an die KO durch die Winterhilfe Schweiz.

Diverses

Reporting

Es wird kein separates Reporting verlangt, dieses erfolgt via Jahresberichterstattung der Kantone.

Weihnachtsaktion

Die Gutscheine für die Weihnachtsaktion auf Kosten der Winterhilfe Schweiz (ab 2021 nur für „ressourcen-schwache“ KO) werden separat ausgeschrieben, bestellt und verteilt.

3.3. Zusatz-Angebote (Partnerschaften)

3.3.1. Reka Stiftung Ferienhilfe

Angebot

Die Schweizer Reisekasse (Reka) ist Markführerin im Bereich Familienferien und offeriert im Rahmen ihrer sozialen Ausrichtung mit der Reka Stiftung Ferienhilfe rund 1'000 Familien und Alleinerziehenden mit kleinem Einkommen fast kostenlose Ferien.

Familien, die durch die Winterhilfe unterstützt werden, erhalten durch die direkte Anmeldung eine grössere Chance, für eines der folgenden Angebote berücksichtigt zu werden (die Platzzahl ist beschränkt, der Zeitpunkt der Anmeldung ist relevant):

- 1 Woche in einem Reka-Feriedorf oder einer -Ferienwohnung in der Schweiz inkl. An- / Abreise mit dem öffentlichen Verkehr (an vielen Orten profitieren die Familien von attraktiven Zusatzleistungen)
- 1 Ferienwoche in einer familienfreundlichen Jugendherberge inkl. Halbpension sowie An- / Abreise mit dem öffentlichen Verkehr (Familienzimmer, Nasszellen befinden sich in der Regel auf der Etage; oft kann von zusätzlichen Ermässigungen am Ferienort profitiert werden).

Unterstützungsberechtigte

Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 16 Jahren zum Zeitpunkt der Ferien (zusätzliche Kinder zwischen 17 und 18 Jahren können als Begleitpersonen angemeldet werden, Zusatzkosten: CHF 150).

Das Angebot gilt nur für Schweizer Staatsangehörige oder Personen mit Niederlassung (Ausweis C), die seit mindestens zwei Jahren in der Schweiz wohnen / arbeiten und im Vorjahr keine Reka-Ferienhilfe in Anspruch genommen haben. Das Angebot gilt nicht für Menschen in Ausbildung.

Das jährliche Haushalteinkommen (inkl. Zulagen, Alimente, etc.) beträgt nicht mehr als CHF 60'000 beziehungsweise CHF 50'000 für Einelternfamilien. Ab dem zweiten Kind erhöhen sich diese Beträge um jeweils CHF 5'000 pro Kind. Die Vermögensgrenze liegt bei CHF 20'000 plus CHF 2'000 pro weiteres Kind (wird nicht publiziert).

Vorgehen

Die Kantonalorganisation übernimmt die Abklärung der finanziellen Situation.

Anmeldung mit dem entsprechenden Formular (ohne Beilagen), versehen mit dem Stempel der Winterhilfe, an: Reka Stiftung Ferienhilfe, Postfach, 3001 Bern.

Die detaillierten Teilnahmebedingungen, alle weiteren Angebote der Reka Stiftung Ferienhilfe sowie die möglichen Feriendestinationen sind im Internet zu finden: <https://reka-ferienhilfe.ch/angebot>.

Konditionen

1 Woche in einem Reka-Feriedorf / -Ferienwohnung in der Schweiz inkl. An- / Abreise mit dem öffentlichen Verkehr oder 1 Woche in einer familienfreundlichen Jugendherberge inkl. Halbpension sowie An- / Abreise mit dem öffentlichen Verkehr zum Solidaritätsbeitrag von CHF 200 (Verrechnung durch Reka direkt an die Familie). Finanziert wird die Ferienhilfe aus dem Reka-Geld-Kreislauf und mit Spendengeldern.

3.3.2. Stiftung «Monique Dornonville de la Cour»

Hintergrund

Die «Monique Dornonville de la Cour-Stiftung» wurde 2016 aus einem Nachlass gegründet und bezweckt u.a. die Unterstützung und Förderung von Tätigkeiten zur Linderung menschlicher Not in der Schweiz. Zwischen der Stiftung und der Winterhilfe Schweiz besteht seit 2020 eine Zusammenarbeits-Vereinbarung.

Angebot

Das Angebot richtet sich an die kantonalen Winterhilfen, die Anfragen von Gesuchstellenden in sehr aussergewöhnlichen / besonders schwerwiegenden Situationen für grössere Ausgaben erhalten, deren finanzielle Lösung die Möglichkeiten der Winterhilfe überschreiten (Beträge ab ca. CHF 6'000). Die Gesuchstellung ist relativ umfangreich, lohnt sich aber je nach Situation der Gesuchstellenden, da von dieser Stiftung auch sehr grosse Beträge gesprochen werden können²³.

Unterstützungsberechtigte und Einschränkungen

Frauen in Notsituationen und alleinerziehende Eltern mit der Auflage, dass die gesuchstellende Person seit Geburt das Schweizer Bürgerrecht hatte.

Vorgehen

Beträge bis CHF 9'000 werden durch die Winterhilfe Schweiz beurteilt.

Vor der Gesuchstellung bitte mit der Winterhilfe Schweiz Kontakt aufnehmen, damit die Rahmenbedingungen geklärt werden können. Für diese Beträge reicht das Gesuchformular der Winterhilfe zusammen mit den benötigten Unterlagen.

Beträge über CHF 9'000 werden durch die Stiftung beurteilt.

Wenn durch die KO zum ersten Mal ein Gesuch an die Stiftung gestellt wird: Kontaktaufnahme mit der Winterhilfe Schweiz für eine erste Klärung, ob ein allfälliges Gesuch für die Stiftung in Frage kommt. Im Anschluss koordiniert die WH CH die Gesuchstellung in Zusammenarbeit mit der KO, welche die benötigten Informationen von der Klientel einholt. Vor der definitiven Einreichung wird das Gesuch durch die Kantonalorganisation der gesuchstellenden Person nochmals zur Unterschrift vorgelegt.

Wenn durch die KO bereits ein Gesuch an die Stiftung gestellt wurde: die Kantonalorganisation kann weitere Gesuche über CHF 9'000 direkt einreichen, das Formular sowie die notwendige Entbindung von der Schweigepflicht sind im Intranet verfügbar (nur in deutscher Sprache). Trotzdem bitte jeweils eine Kopie des Gesuches an WH CH senden. Je nach Situation muss mit einer Wartezeit von einigen Wochen gerechnet werden.

Benötigte Unterlagen

Es werden grundsätzlich die gleichen Dokumente verlangt wie bei der Gesuchstellung an die Winterhilfe²⁴. Zusätzlich wird ein Bürgerrechtsnachweis benötigt (erhältlich bei der Gemeinde, bei der das Bürgerrecht besteht – die Kosten können im Rahmen der Gesuchstellung übernommen werden).

Beträge ab CHF 9'000: zusätzlich wird das Gesuchformular der Stiftung sowie die Entbindung von der Geheimhaltungspflicht benötigt. Diese Dokumente stehen im Intranet zur Verfügung.

²³ Beispielsweise bewilligt wurden:

- CHF 65'000 für die Sanierung eines Bauernhauses (Todesfall Vater, Suizid Sohn)
- CHF 50'000 für die Kosten einer Privatschule (Fortführung, nachdem die Behörde die während einiger Jahre übernommene Finanzierung kurzfristig abgelehnt hatte entgegen allen Empfehlungen von schulpsychiatrischem Dienst und beteiligten Drittstellen).

²⁴ Vergleiche dazu Kapitel 4.2 / Einzureichende Unterlagen

4. Beurteilung der Unterstützungsgesuche

4.1. Vorgehen

Gesuche werden direkt an die Winterhilfe im Kanton eingereicht mit dem entsprechenden Formular inkl. aller für die Beurteilung der finanziellen Situation notwendigen Dokumente. Die finanzielle Situation muss restlos mit den entsprechenden Unterlagen dokumentiert sein.²⁵

Arbeitet die Kantonalorganisation der Winterhilfe auf der Fallebene mit Drittstellen zusammen, kann sie sich auf deren Abklärungen berufen und auf die erneute komplette Überprüfung der finanziellen Situation verzichten (eine schriftliche Bestätigung der Drittstelle sollte vorliegen).

Bei Direktgesuchen wird als Beilage ein Bestätigungsschreiben einer Beratungsstelle empfohlen (sofern eine Drittstelle involviert ist).

Die Dokumente aller im Haushalt lebenden Personen müssen eingereicht werden. Leben volljährige Kinder im Haushalt, ist bei der Berechnung / Überprüfung des Budgets die Aufteilung in einzelne Einheiten (Eltern mit minderjährigen Kindern / volljährige Kinder separat) je nach Situation sinnvoll (analog wirtschaftliche Sozialhilfe / SKOS).

4.1.1. Wirtschaftliche Sozialhilfe und behördliche Massnahmen

Menschen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen oder sich in einer behördlichen Massnahme befinden, benötigen die Zustimmung der fallführenden Person / Behörde (auf dem Gesuchformular oder mit separatem Schreiben). Dieses Vorgehen ist einerseits notwendig, damit die Winterhilfe als Drittstelle nicht in den Beratungs- oder Begleitprozess im Rahmen der behördlichen Sozialen Arbeit Einfluss nimmt. Je nach Situation können finanzielle Zuwendungen kontraproduktiv auf diesen Prozess wirken (beispielsweise, wenn ein Klient / eine Klientin mit den zur Verfügung stehenden Geldern nicht umgehen kann und den Umgang lernen muss).

Andererseits besteht das Risiko, dass die Leistungen der Winterhilfe als «Zuwendungen Dritter» wieder vom Grundbedarf in Abzug gebracht werden könnten²⁶. Dadurch würden in der Folge Leistungen ausgerichtet, die von staatlicher Stelle übernommen werden müssen (z. B. wenn ein Abzug in der Form einer monatlichen Abzahlung verfügt würde). Die Winterhilfe Schweiz vertritt zwar die Haltung, dass die gespendeten Gelder nicht in Abzug gebracht werden dürfen – dies kann leider nicht mit absoluter Sicherheit verhindert werden. Weiter ist die Klientel gegenüber der Sozialhilfestelle verpflichtet, Zuwendungen Dritter zu deklarieren.

Aus diesen Gründen ist Transparenz und Konsens sowie die Zustimmung der Behörde in diesen Fällen notwendig.

²⁵ Davon ausgenommen ist z.B. das Angebot «Schulausrüstungen für alle» (vereinfachte Abklärung).

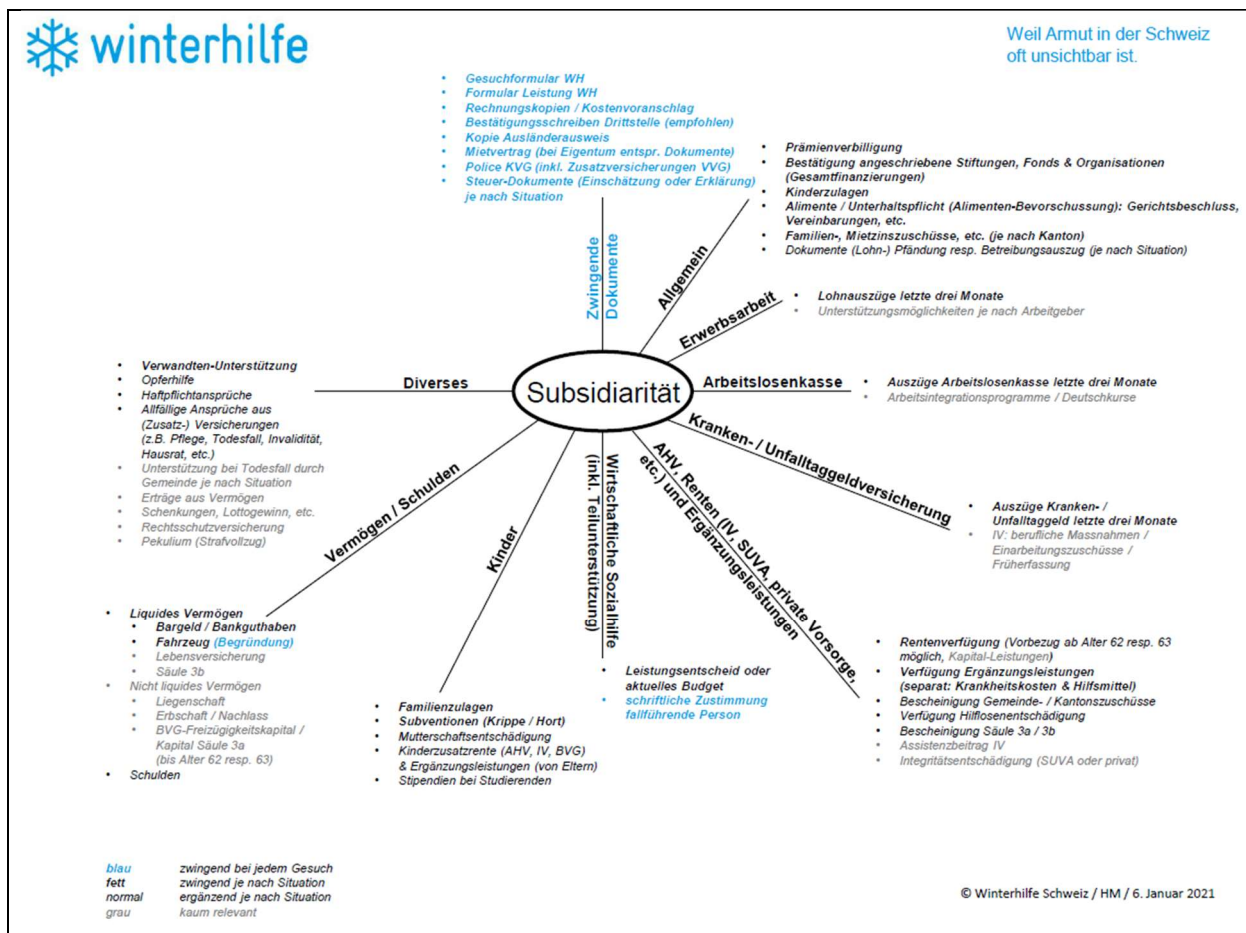
²⁶ SKOS-Richtlinien (Kapitel A 4.2): «*Freiwillige Leistungen Dritter: Sozialhilfeleistungen sind grundsätzlich subsidiär gegenüber Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden.*»

4.1.2. Überprüfung Subsidiarität

Alle Angebote der Winterhilfe sind grundsätzlich subsidiär. Deshalb muss immer abgeklärt werden, ob die erforderliche Unterstützung durch die eigene Familie, von Sozialversicherungen (AHV, EL, IV, usw.), von der wirtschaftlichen Sozialhilfe oder anderen Institutionen (Versicherungen wie Krankenkasse, etc.) erbracht werden müssen.²⁷

Die Überprüfung der Gesuche kann je nach finanzieller Situation der Gesuchstellenden sehr komplex sein. Im nachfolgenden Kapitel folgt deshalb eine Auflistung der dazu benötigten Dokumente resp. Angaben. Die Informationen können von kantonalen Winterhilfen, Sozialfachstellen, Drittstellen oder Referenzpersonen erbracht werden. Je nach Beurteilung der finanziellen Situation der Gesuchstellenden durch die KO kann auf das Einreichen gewisser Dokumente verzichtet werden, wenn z.B. nach Rücksprache mit Drittstellen oder im Vier-Augen-Prinzip mit einer grossen Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden kann, dass ein Notstand besteht.

Für die Strukturierung des Abklärungsprozesses wurde 2019 das Mindmap «Subsidiarität»²⁸ erstellt – es ist als Hilfsmittel gedacht und kann während der Überprüfung der finanziellen Situation im Uhrzeigersinn abgearbeitet werden:



²⁷ Vergleiche dazu Kapitel 1.1 / Die Winterhilfe

²⁸ Das Mindmap steht im Intranet zur Verfügung und kann bei der Winterhilfe Schweiz als A3-Druck bezogen werden.

4.2. Einzureichende Unterlagen

Die nachfolgende Auflistung ist nicht abschliessend, je nach Kanton und Situation werden weitere / andere Unterlagen benötigt.

4.2.1. Für jedes Gesuch benötigte Unterlagen

- Gesuchformular ausgefüllt und unterschrieben, je nach beantragter Leistung zusammen mit dem Formular für die entsprechende Leistung (z.B. Empowerment Kinder und Jugendliche)
- wenn möglich Rechnungskopie(en) / Kostenvoranschlag inkl. Kopie Einzahlungsschein / Zahlungsverbindung
- Ausländerausweis
- Bestätigungsschreiben einer Beratungsstelle (empfohlen)
- Kopie Mietvertrag (bei Besitz einer Liegenschaft oder von Stockwerkeigentum die entsprechenden Dokumente)
- Kopie Police(n) Krankenkasse (inkl. Zusatzversicherungen) und wenn vorhanden Kopie Verfügung individuelle Prämienverbilligung (IPV)
- Kopien weiterer Dokumente der regelmässigen Ausgaben
- Steuern: Kopie letzte definitive Einschätzung und / oder Kopie letzte ausgefüllte Steuererklärung (wird bei Personen mit wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht benötigt)

4.2.2. Einnahmen aus Erwerbsarbeit

- Kopie Lohnauszüge der letzten drei Monate inkl. Beschäftigungsgrad / Kinderzulagen
- Kopien von Alimenten-Regelungen (Gerichtsbeschluss, Vereinbarungen, etc.) oder Alimenten-Bevorzugung
- Kopien von Dokumenten im Zusammenhang mit Lohnpfändungen

4.2.3. Einnahmen aus der Arbeitslosenkasse

- Kopie Auszüge Arbeitslosenkasse der letzten drei Monate
- Kopien von Alimenten-Regelungen (Gerichtsbeschluss, Vereinbarungen, etc.) oder Alimenten-Bevorzugung
- Kopien von Dokumenten im Zusammenhang mit Lohnpfändungen

4.2.4. Einnahmen aus Kranken- / Unfalltaggeldversicherungen

- Kopie Auszüge Kranken- / Unfalltaggeldversicherung der letzten drei Monate
- Kopien von Alimenten-Regelungen (Gerichtsbeschluss, Vereinbarungen, etc.) oder Alimenten-Bevorzugung

4.2.5. Einnahmen aus AHV, Renten (IV, SUVA, private Vorsorge, etc.) und Ergänzungsleistungen

- Kopie Rentenverfügung(en)
- Kopie Verfügung Ergänzungsleistungen
- Kopie Verfügung Hilflosenentschädigung, Gemeinde- und Kantonszuschüsse und Mietzinsbeiträge (je nach Kanton, sofern nicht in oben erwähnten Dokumenten ausgewiesen)
- Kopien von Alimenten-Regelungen (Gerichtsbeschluss, Vereinbarungen, etc.) oder Alimenten-Bevorschussung

4.2.6. Einnahmen aus der wirtschaftlichen Sozialhilfe (inkl. Teilunterstützung)

- Kopie Leistungsentscheid und / oder Monatsbudget Sozialbehörde der letzten drei Monate
- Schriftliche Zustimmung der Fallführenden Person / Behörde

4.2.7. Andere Einnahmen

- Stipendium: Kopie Bescheinigung
- Andere Hilfswerke (z.B. bei Gesamtfinanzierung): Kopie Bestätigungsschreiben

4.3. Einschränkungen

Die Unterstützungsleistungen der Winterhilfe werden ausschliesslich in der Schweiz erbracht. Allfällige Auszahlungen erfolgen direkt an die Rechnungsstellenden (z.B. Krankenkasse) oder als Ausnahme an Fachstellen.

Bei grösseren Hilfeleistungen können nur Teilleistungen übernommen werden, die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein (Finanzierungsplan z.B. durch die Unterstützung von mehreren Institutionen, Ratenzahlungen, Eigenbeteiligungen, etc.).

Stark verschuldete Personen werden nur unterstützt, wenn die Beratung und Begleitung durch eine Fachstelle (z. B. Schuldenberatung) gewährleistet ist.

Es werden keine pauschalen Beträge ausbezahlt.²⁹

Leistungen, die nicht übernommen werden: Darlehen oder Stipendien, Bevorschussungen oder Sicherheiten, Geldstrafen und ähnliche Zahlungen, Straf- oder Steuerausstände, Begleichung von Konsumkrediten oder Kreditschulden. Die Winterhilfe Schweiz finanziert keine Haustiere.

Die Winterhilfe Schweiz übernimmt keine Spesen / Verzugszinse / Mahngebühren.

Zahnarztkosten zum Taxwert 1.0 / 3.10.

Ein Gesuch für punktuelle Unterstützung kann i.d.R. frühestens nach Ablauf eines Jahres erneuert werden.³⁰

²⁹ Die Winterhilfe Schweiz empfiehlt, finanzielle Leistungen in der Form von Direktzahlungen an die Rechnungsstellenden zu tätigen, damit gewährleistet werden kann, dass die übernommenen Gelder zweckbestimmt eingesetzt werden.

³⁰ Ausnahmen sind je nach Situation der Gesuchstellenden denkbar und auch im Zusammenhang mit den Zusatzangeboten der Corona-Pandemie möglich. Vergleiche dazu jedoch Kapitel 1.3.3 / Richtlinien zur Unterstützungstätigkeit.

4.4. Orientierung an den SKOS-Richtlinien³¹

Die Winterhilfe Schweiz anerkennt die SKOS-Richtlinien als Grundlage für die Berechnung des Existenzminimums. Bei der Beurteilung der finanziellen Situation der gesuchstellenden Personen orientiert sich die Winterhilfe an den SKOS-Richtlinien³² unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten (Lage, Mietzins, etc.) und staatlicher Berechnungsgrundlagen (betriebsrechtliches Existenzminimum, Ergänzungsleistungen, etc.).

Unterschreiten die Einnahmen der gesuchstellenden Personen das Existenzminimum nach SKOS, muss unter dem Aspekt der Subsidiarität i.d.R. auf staatliche Institutionen (z.B. wirtschaftliche Sozialhilfe) verwiesen resp. die Leistungserbringung mit diesen Stellen abgesprochen werden.³³

Bei der Beurteilung der Anfragen bildet die finanzielle Situation nur ein Aspekt unter vielen. Es ist selbstverständlich, dass gleichzeitig auch die individuelle Situation der gesuchstellenden Personen resp. die verschiedenen Lebensbereiche (Gesundheit & Krankheit, Arbeit & Ausbildung, Alter, Familie, Integration, Freizeit, usw.) in die Entscheidung einbezogen werden. Die diesbezügliche Gewichtung obliegt der fallbeurteilenden Person / Personen und ist ein wesentlicher Bestandteil der professionellen Sozialarbeit.

³¹ www.skos.ch / SKOS-Richtlinien: <https://skos.ch/skos-richtlinien>

³² Die materielle Grundsicherung nach SKOS umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen. Diese sind im Umfang der empfohlenen Beträge bzw. der effektiven Kosten anzurechnen:

- den Grundbedarf für den Lebensunterhalt (nach Grösse des Haushaltes abgestuft, vgl. Äquivalenzskala im Kapitel B 2.2. der SKOS-Richtlinien)

- die Wohnkosten (einschliesslich der mietrechtlich anerkannten Nebenkosten)

- die Kosten für die medizinische Grundversorgung

sowie

- Situationsbedingte Leistungen und

- Integrationszulagen.

³³ Eine kurzfristige finanzielle Überbrückungsleistung durch die Winterhilfe, damit z.B. für einen Monat wirtschaftliche Sozialhilfe nicht beansprucht werden muss, kann je nach Situation sinnvoll sein und soll explizit ermöglicht werden können (vergleiche Kapitel 1.1 / Die Winterhilfe: «Die Winterhilfe versteht sich in erster Linie als Netz vor der staatlichen Sozialhilfe»).

4.5. Umgang mit Gesuchen von Personen, die keine wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen wollen³⁴

Viele Menschen, die Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben, stellen trotz Anspruch keinen Antrag an die Behörde.³⁵ Die Gründe, weshalb dieser Schritt nicht unternommen wird, sind vielfältig und müssen im Rahmen der Gesuchstellung an die Winterhilfe hinterfragt werden.

4.5.1. Hohe Eintritts-Schwelle / Dauer des Notstandes

Scham, das Antasten der Würde oder der Wunsch, die persönliche und finanzielle Situation gegenüber einer Behörde nicht offenlegen zu wollen, sind nachvollziehbar und müssen mit den Betroffenen behutsam angesprochen und erörtert werden. Es ist wichtig, diese Personen zu informieren, dass sie ein Anrecht auf den Bezug haben, und ihnen Zusammenhänge aufzuzeigen, um sie schliesslich zu motivieren, diesen Schritt trotzdem vorzunehmen. Allenfalls kann eine Begleitung organisiert oder an eine neutrale Beratungsstelle verwiesen werden.

Dabei können folgende Situationen unterschiedlich behandelt werden:

Kurzfristiger Notstand (sonst über dem Existenzminimum³⁶)

Bei einem kurzfristigen Notstand, der mit einer einmaligen Unterstützung durch die WH mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit behoben werden kann, ist es sinnvoll, ein Gesuch zu bewilligen.

Die Gesuchstellenden kommen normalerweise mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zurecht (obwohl unter dem Existenzminimum)

Leben Menschen knapp unter dem Existenzminimum nach SKOS und kommen schon seit längerer Zeit mit dieser Situation (mehr oder weniger) zu recht, soll der Wunsch respektiert und dem Gesuch entsprochen werden. Betroffene sind oft sehr ideenreich und anpassungsfähig, was als Stärke und Ressource betrachtet werden soll. Erfolgt bei der Überprüfung des Gesuches die Einschätzung, dass es sich beim Gesuch um eine Ausnahme handelt und die Person oder der Haushalt mit grosser Wahrscheinlichkeit nach einer Unterstützung mit den normalerweise zur Verfügung stehenden Mitteln zurechtkommen sollte, kann eine einmalige Unterstützung durch die Winterhilfe ermöglicht werden.

Langfristiger Notstand

Bei einem langfristigen Notstand, der mit einer einmaligen Unterstützung durch die WH nicht nachhaltig behoben werden kann, sollte ein Gesuch nicht bewilligt werden. Gleichzeitig kann der Verweis gemacht werden, dass eine zukünftige Unterstützung in Erwägung gezogen werden kann, wenn die Anmeldung für die wirtschaftliche Sozialhilfe gestellt wird und Kosten übernommen werden müssen, die rückwirkend nicht bezahlt werden.

³⁴ Die gleichen Regeln gelten auch für das Erschliessen von Ergänzungsleistungen.

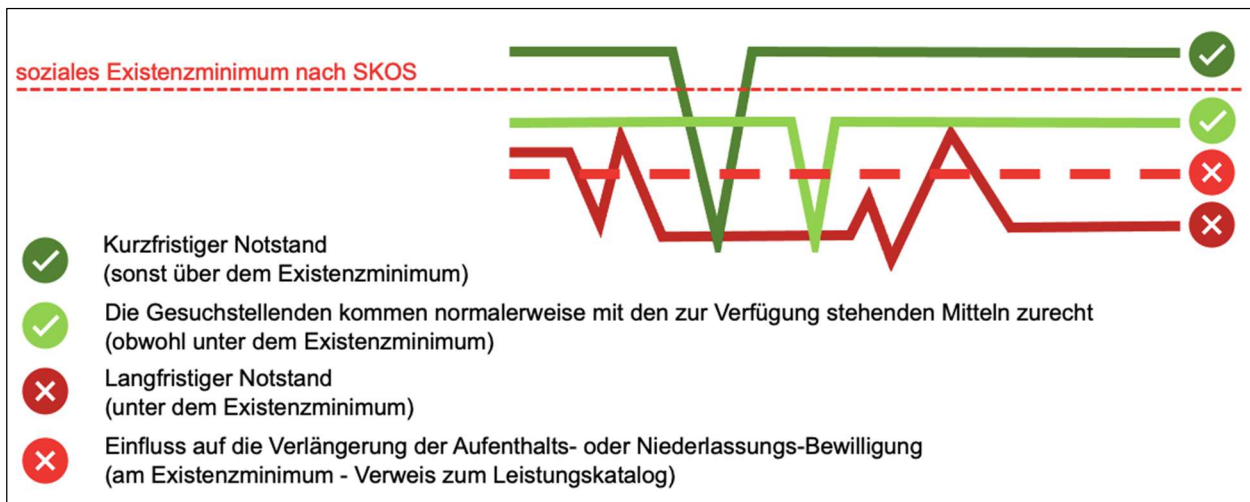
³⁵ Die Situation ist in der Schweiz noch kaum erforscht. Eine Studie aus dem Jahr 2016 der Universität Bern, S. 20, «(...) präsentiert erstmals eine Schätzung der Nichtbezugsquote von Sozialhilfe für den Kanton Bern und gibt Aufschluss darüber, wie regionale Unterschiede des Nichtbezuges von Sozialhilfe zustande kommen. (...) Laut vorliegender Schätzung bezieht jede vierte Person (26.3%), die Anspruch auf Unterstützung durch Sozialhilfe hätte, keine Leistungen. Weil der Kanton Bern zu den bevölkerungsreichsten Kantonen der Schweiz zählt und urbane und ländliche Gebiete umfasst, kann vorsichtig vermutet werden, dass Nichtbezüge in der übrigen Schweiz in ähnlichem Umfang vorliegen.»

(https://www.gegenarmut.ch/fileadmin/kundendaten/Dokumente/NichtBezugSozialhilfe_Hu_mbelin2016.pdf)

³⁶ Soziales Existenzminimum gemäss SKOS = Grundbedarf für den Lebensunterhalt + medizinische Grundversorgung + Wohnkosten (+ Integrationszulage resp. Einkommensfreibetrag).

4.5.2. Einfluss auf die Verlängerung der Aufenthalts- oder Niederlassungs-Bewilligung

Die Befürchtung, dass eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz auf Grund eines Sozialhilfe-Bezuges nicht verlängert werden könnte, kann je nach Situation und Zuständigkeit berechtigt sein. Es ist eine Tatsache, dass der Gesetzgeber bei Beanspruchung von Sozialhilfe ein Widerrufsrecht für die weitere Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen vorsieht. In dieser Situation ist bei der Gesuchbewilligung Umsicht geboten, da eine Unterstützung in so einem Falle als problematische Intervention ausgelegt werden könnte und dies den Statuten und Grundsätzen der WH nicht entspricht. Die diesbezüglichen Zusammenhänge werden im Kapitel 2 / Ausrichtungs-Grundlagen aufgezeigt.³⁷



³⁷ Unter besonderen Umständen bei Vorliegen eines aussergewöhnlichen Härtefalles kann nach Rücksprache mit der Winterhilfe Schweiz oder nach interner Fallbesprechung eine kurzfristige Überbrückung in Betracht gezogen werden: z.B. Verlust der Arbeitsstelle, wobei eine neue Anstellung in sehr kurzer Frist bereits vertraglich vereinbart ist und die Zwischenzeit mit wenig Aufwand überbrückt werden kann.

5. Umgang mit Personendaten

5.1. Datenschutz

Grundsatz

Die Winterhilfe Schweiz arbeitet nach dem Grundsatz, so wenige Daten wie möglich und so viele Daten wie notwendig einzufordern und zu erheben. Die persönlichen Dokumente der Klientel sind besonders schützenswert. Sie dürfen für Drittpersonen nicht zugänglich sein und müssen eingeschlossen resp. sicher abgespeichert werden. Der Winterhilfe zur Verfügung gestellte Daten dürfen nur zweckbestimmt verwendet werden. Wir pflegen einen sehr sorgfältigen Umgang mit den uns zur Verfügung gestellten Personendaten. Unsere Gesuchstellenden haben einen Rechtsanspruch darauf, dass die Mitarbeitenden der Winterhilfe stets den Datenschutz wahren.

Drittstellen werden nur kontaktiert, wenn dies für die Bearbeitung oder Abwicklung der Dossiers notwendig ist. Es empfiehlt sich, Dokumente und Informationen von Drittstellen via die Klientel zu besorgen. Ist dies nicht möglich, wird das Vorgehen mit den Gesuchstellenden abgesprochen.

Die Umsetzung des Datenschutz-Gesetzes bei der Zusammenarbeit mit Drittstellen und -personen bedingt zwingende Verhaltensregeln, auch bei der Verwendung von technischen Hilfsmitteln oder bei Telefongesprächen. Mit dem achtsamen Umgang schützen wir nicht nur die Klientel, sondern auch uns selbst sowie die Gesamtorganisation Winterhilfe.

Verantwortung und Umgang

Die kantonalen Winterhilfen und die Winterhilfe Schweiz sind verantwortlich für die Wahrung des Datenschutzes.

Bei jeglichem Datenaustausch mit Drittstellen (z.B. Behörden, Zahnärzte, etc.) sollte grundsätzlich eine schriftliche Entbindung von der Geheimhaltungspflicht³⁸ vorliegen. Die Unterschrift der gesuchstellenden Person(en) auf dem Gesuchformular erfüllt diesen Zweck streng betrachtet nicht.

Technische Hilfsmittel

Sicherheits-Updates auf den Geräten (PCs, Smartphones, etc.) müssen regelmässig gemacht werden.

Der Zugriff auf die Geräte und Systeme muss passwortgeschützt sein. Das Passwort ist persönlich, soll nirgends notiert und darf nicht weitergegeben werden.

Outlook / Office 365 Winterhilfe Schweiz

Bei der Verwendung der offiziellen Winterhilfe-Adressen (@winterhilfe.ch / @scours-d-hiver.ch / @soccorsod-inverno.ch) mittels Outlook ist die Verschlüsselung gewährleistet (auf dem PC und via Webzugang). Dies gilt auch für die angehängten Dokumente. Achtung: Die Verschlüsselung wird bei der Weiterleitung an eine Mailadresse ausserhalb der Winterhilfe aufgehoben!

Bei E-Mails an Drittstellen soll deshalb auf die Verwendung von Klienten-Daten verzichtet werden. Alternativ können Initialen oder Fallnummern verwendet werden. Dabei müssen angehängte Dokumente mindestens mit einem Passwort geschützt werden (das Passwort für das Öffnen separat mitteilen).

Die Winterhilfe-Adressen (@winterhilfe.ch / @secours-d-hiver.ch / @soccorsod-inverno.ch) werden durch die WH CH verwaltet und vergeben.

Datenbank Winterhilfe Schweiz (Abacus)

Die Verwendung der Datenbank «Abacus» der Winterhilfe Schweiz ermöglicht die höchste Sicherheit für die KO und in der Zusammenarbeit zwischen den KOs und der WH CH, da der Zugang geschützt und Dokumente gesichert in der Ablage hinterlegt werden können. Die Datenbank kann bis Sommer 2021 von allen Kantonalorganisationen gratis angeschafft / genutzt werden, der langfristige Betrieb ist kostengünstig.

³⁸ Ein Muster steht im Intranet zur Verfügung.

5.2. Akten- und Aufbewahrungspflicht

Akten mit Personendaten dürfen für Drittpersonen nicht zugänglich sein und müssen eingeschlossen resp. sicher abgespeichert werden.

Der Zentralvorstand der Winterhilfe Schweiz hat über die einheitliche Länge der Aufbewahrungspflicht von Unterlagen entschieden und empfiehlt den Kantonalorganisationen eine analoge Regelung gemäss Auskunft des eidgenössischen Datenschutzbeauftragten: Die Aufbewahrungspflicht für einen Verein besteht, bis der Fall abgeschlossen ist. Vernünftig erscheint die Aufbewahrung der physischen oder elektronischen Klienten*innen-Dossiers über einen Zeitraum von 5 Jahren. Nach Ablauf dieser Frist oder auf Verlangen der Klientel besteht die Verpflichtung, die Personen-Daten zu löschen. Finanzunterlagen müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

5.3. Datenerhebung

In der Leistungserbringung müssen interne wie externe Vorgaben und Qualitätsstandards erfüllt werden. Dazu müssen Informationen von Gesuchstellenden eingefordert werden, welche für die Bearbeitung der Unterstützungsgesuche nicht zwingend notwendig sind. Diese Informationen werden teilweise auch benötigt, um den übergeordneten Auftrag (Statuten, Leitbild, etc.) wirkungsvoll und langfristig zu erfüllen und um die bestehenden Angebote weiter zu entwickeln.

Zwingende Stammdaten³⁹

- Personalien und Wohnort, Geschlecht und Geburtstag, Zivilstand
(von der gesuchstellenden Person, Partner / Partnerin und Kinder im gleichen Haushalt)
- Persönliche / Familiäre Situation (Einzelperson, Alleinerziehend, Paar ohne Kinder, Paar mit Kindern)
- Aufenthaltsstatus
- Art der Finanzierung des Lebensunterhalts (Erwerbseinkommen, Arbeitslosenkasse, Kranken- / Unfalltaggeldversicherung, AHV-Rente, Renten(n) aus 2. oder 3. Säule, IV-Rente, andere Renten, Ergänzungsleistungen, Sozialhilfe, ergänzende Sozialhilfe)
- Ursache der Notlage (Familiäre Veränderung, kinderreiche Familie, Krankheit / Unfall / Invalidität, berufliche Qualifikation)
- Form (Direktgesuch; Drittgesuch durch Behörde oder Beratungsstelle)

³⁹ In Anlehnung an die jährliche Berichterstattung resp. die «Checkliste für Jahresreporting der Kantonalorganisationen» (im Intranet verfügbar).